

ZSU.2026.65
(SG.2025.350)
Art. 113

Entscheid vom 27. April 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Jacober Gerichtsschreiber Tognella
Klägerin	SVA Aargau, Kyburgerstrasse 15, Postfach, 5001 Aarau
Beklagter	A. _____, [...] vertreten durch Rechtsanwalt Jan Stähli, [...]
Gegenstand	Konkurs

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

Die Klägerin betrieb den Beklagten mit Zahlungsbefehl Nr. aaa des Regionalen Betreibungsamtes Q._____ vom tt.mm.jjjj für ausstehende Beitragsforderungen (Differenzabrechnungen) über Fr. 518.20 (nebst Verzugszins vom 17. Mai 2025 bis und mit 7. August 2025 von Fr. 5.80 und Zins zu 5 % seit 8. August 2025) sowie Fr. 60.70. Der Beklagte erhob gegen den ihm am 12. August 2025 zugestellten Zahlungsbefehl keinen Rechtsvorschlag.

2.

2.1.

Mit Eingabe vom 11. November 2025 stellte die Klägerin beim Bezirksgericht Zofingen das Konkursbegehren, nachdem die Konkursandrohung dem Beklagten am 9. Oktober 2025 zugestellt worden war und dieser die in Betreuung gesetzte Forderung nicht bezahlt hatte.

2.2.

Der Präsident des Bezirksgerichts Zofingen erkannte am tt.mm.2026:

" 1.

Über A._____, Inhaber Kollektivgesellschaft B._____ und C._____, [...], Q._____, wird mit Wirkung ab **tt.mm.2026, [...] Uhr**, der Konkurs eröffnet.

2.

Mit der Durchführung des Verfahrens wird das Konkursamt Aargau beauftragt. Das Konkursamt wird darum ersucht, die Konkurseröffnung zu publizieren.

3.

Die Gesuchstellerin haftet als Gläubigerin gemäss Art. 169 SchKG gegenüber dem Konkursamt Aargau für die Kosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven oder bis zum Schuldenruf entstehen.

4.

Die Entscheidgebühr von Fr. 350.00 wird dem Gesuchsgegner auferlegt und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss der Gesuchstellerin verrechnet, so dass der Gesuchstellerin gegenüber der Konkursmasse eine Forderung von Fr. 350.00 zusteht."

3.

3.1.

Gegen diesen ihm am 4. Februar 2026 zugestellten Entscheid erhob der Beklagte mit Eingabe vom 13. Februar 2026 beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde mit folgenden Anträgen:

" 1.

Es sei die Konkurseröffnung über A._____ (Entscheid des Bezirksgerichts Zofingen SG.2025.350 vom tt.mm.2026) aufzuheben.

2.
Es sei der vorliegenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

3.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

3.2.

Mit Verfügung vom 23. Februar 2026 erteilte die Instruktionsrichterin des Obergerichts des Kantons Aargau der Beschwerde die aufschiebende Wirkung.

3.3.

Die Klägerin liess sich nicht vernehmen.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG, Art. 309 lit. b Ziff. 7 in Verbindung mit Art. 319 lit. a ZPO). Die in Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO statuierten Frist- und Formvorschriften sind eingehalten. Damit ist auf die Beschwerde einzutreten.

2.

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Das Obergericht kann ohne Verhandlung aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

3.

3.1.

Mit Konkursbeschwerde können die Parteien – abweichend von Art. 326 Abs. 1 ZPO – neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (unechte Noven) (Art. 174 Abs. 1 SchKG zweiter Satz). Sodann kann die Rechtsmittelinstanz die Konkurseröffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt oder der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Diese bundesrechtliche Regelung bezweckt, sinnlose Konkurse über nicht konkursreife Schuldner zu vermeiden (AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2023, § 36 Rz. 58). Die nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetretenen

Konkurshindernisgründe müssen sich innerhalb der Rechtsmittelfrist verwirklicht haben und geltend gemacht werden (BGE 139 III 491 E. 4.4).

3.2.

Der Beklagte hat am 12. Februar 2026, folglich während der Beschwerdefrist, Fr. 3'500.00 bei der Obergerichtskasse hinterlegt. Damit ist die Konkursforderung der Klägerin inkl. Zinsen und Kosten von Fr. 1'099.50 (vgl. vorinstanzliche Akten, act. 16, Vorladung vom 3. Dezember 2025) gedeckt. Die erste Voraussetzung von Art. 174 Abs. 2 SchKG (Hinterlegung des geschuldeten Betrags beim oberen Gericht zuhanden des Gläubigers) ist damit erfüllt.

3.3.

3.3.1.

Die Zahlungsfähigkeit im engeren Sinne ist die Fähigkeit des Schuldners, die fälligen Forderungen mit liquiden Mitteln zu tilgen, die Zahlungsfähigkeit im weiteren Sinne die Lebensfähigkeit des schuldnerischen Betriebs; ist schon erstere nicht gegeben, erübrigt sich grundsätzlich eine Prüfung der letzteren (GIROUD/THEUS SIMONI, Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, 3. Aufl. 2021, N. 26 zu Art. 174 SchKG). Diese Unterscheidung ist auf juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen zugeschnitten und nicht auf Privatpersonen, weil letztere keinen Betrieb führen. Die Frage der Zahlungsfähigkeit im engeren Sinne lässt sich ohne Kenntnis der Schulden des Schuldners nicht beurteilen. Auch eine Privatperson kann Schulden anhäufen, die sie mit ihren Einkünften in absehbarer Zeit nicht abtragen kann (deshalb auch die Möglichkeit des Privatkonkurses nach Art. 191 SchKG). "Wichtigstes" (Urteil des Bundesgerichts 5A_126/2010 vom 10. Juni 20210 E. 6.2) bzw. "unverzichtbares" (Urteil des Bundesgerichts 5A_847/2025 vom 5. Dezember 2025 E. 2.3) Dokument für die Beurteilung der Schuldensituation und damit die (vom Schuldner glaubhaft zu machende) Zahlungsfähigkeit ist ein Auszug aus dem Betreibungsregister mindestens der letzten drei Jahre, wobei bei einem Wohnsitzwechsel auch die Auszüge der Betreibungsämter früherer Wohnsitze einzureichen sind. Der Betreibungsregisterauszug ist vom Konkursiten mit der Beschwerde einzureichen. Dieser hat zudem zu jeder nicht als erledigt ausgeführten Forderung Stellung zu nehmen (vgl. dazu GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 26g zu Art. 174 SchKG mit Hinweisen).

3.3.2.

In der Beschwerde bringt der Beklagte vor, die B._____ bezwecke das Führen einer augenärztlichen Praxis und diene dem Haupterwerb des Beklagten, der neben Frau D._____ zur Hälfte am Eigenkapital beteiligt sei. Die in einem notorisch ertragreichen Bereich betriebene Praxis (erwarteter Umsatz 2025 ca. Fr. 540'000.00 [wovon Fr. 192'000.00 als Lohn der beiden Gesellschafter verbleibe], für die Jahre 2026-2028 werde mit einer Umsatzsteigerung bis ca. Fr. 710'000.00 gerechnet) verfüge über eine stabile

Patientenbasis und könne regelmässig Rechnungen an Patienten und Krankenversicherungen stellen. Die B._____ verfüge mit der E._____ AG in der Person von F._____ über einen Berater, der Überblick über die administrativen und finanziellen Belange der Gesellschaft habe. Angesichts der vorhandenen Barmittel, an denen der Beschwerdeführer Anteil habe, sowie der stabilen Patienten- und Umsatzbasis bei der B._____, mit der er seinen Erwerb bestreite, bestehe Liquidität zur Begleichung fälliger Forderungen und Aussicht auf weitere, zukünftige Einkünfte. Die Solvenz des Beklagten sei belegt, mindestens sei aber seine Zahlungsfähigkeit wahrscheinlicher als das Gegenteil und damit ausreichend glaubhaft gemacht (Beschwerde Rz. 9 f.).

Diese Ausführungen des Beklagten sind auch nicht ansatzweise geeignet, seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen:

Vorliegend ist der Konkurs über den Beklagten als natürliche Person eröffnet worden, weil er Gesellschafter zweier Kollektivgesellschaften ist (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG), zum einen der B._____ und der C._____, beide mit Sitz in Q._____ (vgl. die Handelsregisterauszüge, act. 21 f). Bei den von der Klägerin in Betreibung gesetzten Forderungen handelt es sich um ausstehende Sozialversicherungsbeiträge. Diese Beiträge auf selbständiger Erwerbstätigkeit werden von ihm als Privatperson erhoben und stellen keine Schuld der Kollektivgesellschaft (Art. 568 OR) dar. Unter diesen Umständen ist die Leistungsfähigkeit *der Kollektivgesellschaft* grundsätzlich nur mittelbar von Belang. Von Bedeutung ist, ob und inwieweit der Beklagte aus der Gesellschaft finanziellen Nutzen zieht. Dies ist offen. Es handelt sich um eine unbelegte Behauptung des Beklagten, dass er zur Hälfte am Eigenkapital der Kollektivgesellschaft beteiligt sei (bei der Kollektivgesellschaft ist so wenig wie bei der einfachen Gesellschaft ein hälftiger finanzieller Beitrag an die Gesellschaft notwendig, vgl. Art. 531 OR). Es wurde auch keine Bilanz vorgelegt, die ein (*positives*) Eigenkapital der Gesellschaft auswies; vielmehr wurde gemäss der Beschwerdebeilage 7 (Planerfolgsrechnung 2025-2028) im 2025, d.h. im dritten Geschäftsjahr der Kollektivgesellschaft, ein Verlust von fast Fr. 50'000.00 eingefahren. Demnach ist der in der Planerfolgsrechnung erwähnte und vom Beklagten in der Beschwerde genannte Betrag von Fr. 192'000.00 zu relativieren, wenn es sich dabei denn überhaupt um den "Lohn der beiden Gesellschafter" (so Beschwerde Rz. 9) handeln sollte und nicht "Personalkosten Ärzte" (so aber Beschwerdebeilage 7). Der Beklagte ist nicht Augenarzt, sondern betreut gemäss Internetauftritt (<https://aaa.online>) der B._____ in der Praxis den Empfang und die Administration. Damit bleibt unbekannt, welche Einkünfte der Beklagte aus der Kollektivgesellschaft generiert.

Völlig offen ist die finanzielle Situation des Beklagten nicht nur hinsichtlich seines Vermögens und seiner Einkünfte, sondern vor allem hinsichtlich seiner *privaten* Schulden. Darüber vermöchte ein Betreibungsregisterauszug

Auskunft zu geben, den der Beklagte aber nicht vorgelegt hat. Unter diesen Umständen sind erhebliche Schuldbestände, die mit den Erwerbseinkünften (praktisch) nicht abgetragen werden können, zu vermuten. Auf jeden Fall hat es aber der Beklagte versäumt, das Gegenteil aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wieso der Beklagte bei "notorisch ertragsreicher" Tätigkeit der Kollektivgesellschaft, deren Mitinhaber er ist, die von der Klägerin in Betreuung gesetzte Forderung von "lediglich" (total) Fr. 638.70 (zuzüglich Zins von 5 % auf Fr. 518.00 seit 8. August 2025) selbst nach der Konkursandrohung nicht beglichen hat. Eine Erklärung des Beklagten dazu fehlt.

3.4.

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

4.

Der Konkurs gilt von dem Zeitpunkt an als eröffnet, in welchem er erkannt wird (Art. 175 Abs. 1 SchKG). Das Gericht stellt diesen Zeitpunkt im Konkursurkenntnis fest (Art. 175 Abs. 2 SchKG). Erteilt die obere Instanz einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung, treten die Konkurswirkungen erst in dem Moment ein, in dem die aufschiebende Wirkung dahinfällt. Dies ist insbesondere der Zeitpunkt, in dem der erstinstanzliche Entscheid bestätigt wird. Die Beschwerdeinstanz muss diesfalls einen neuen Zeitpunkt der Konkurseröffnung festlegen. Massgebend sind Datum und Stunde des Entscheids der Rechtsmittelinstanz (BGE 85 III 146 E. 6; GIROUD/ THEUS SIMONI, a.a.O. N. 29b zu Art. 174 SchKG und N. 4 zu Art. 175 SchKG).

Die Instruktionsrichterin erteilte der Beschwerde der Beklagten mit Verfügung vom 23. Februar 2026 die aufschiebende Wirkung. Diese fällt mit dem heutigen Entscheid der Beschwerdeinstanz, mit dem der vorinstanzliche Entscheid bestätigt wird, dahin. Als Zeitpunkt der Konkurseröffnung gilt somit jener der Ausfällung des vorliegenden Entscheids. Dispositiv-Ziff. 1 des vorinstanzlichen Entscheids ist deshalb von Amtes wegen entsprechend abzuändern.

5.

Ausgangsgemäss wird der Beklagte kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist auf Fr. 500.00 festzusetzen (Art. 68 SchKG in Verbindung mit Art. 52 und Art. 61 GebV SchKG). Sie wird mit dem vom Beklagten in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Klägerin ist im Beschwerdeverfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Der vom Beklagten hinterlegte Betrag von Fr. 3'500.00 ist an das Konkursamt Aargau zu überweisen (GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 25a zu Art. 174 ZPO).

Das Obergericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Von Amtes wegen wird Dispositiv-Ziff. 1 des Entscheids des Präsidenten des Bezirksgerichts Zofingen vom tt.mm.2026 aufgehoben und es wird wie folgt neu erkannt:

1.

Über **A.** _____, Inhaber der Kollektivgesellschaften **B.** _____ und **C.** _____ [...], **Q.** _____, wird mit Wirkung ab **27. April 2026, [...] Uhr**, der Konkurs eröffnet.

3.

Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 500.00 wird dem Beklagten auferlegt.

4.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5.

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheids den vom Beklagten hinterlegten Betrag von Fr. 3'500.00 an das Konkursamt Aargau zu überweisen.

Zustellung an:

[...]

Mitteilung an:

[...]

Mitteilung nach Rechtskraft an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und miet-

rechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 27. April 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 4. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Tognella